

Baubeschreibung

gem. HVA B - StB

Bezeichnung der Bauleistung

Instandhaltung einer Lichtsignalanlage

LSA Nr. 0568

**B233 (Unnaer Straße) / Anbindung Innovationspark
in Fröndenberg**

V-Nr. ____-____-____

Baudienststelle:

**Straßen.NRW – Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum
Telefon: 0234 95520**

Inhaltsverzeichnis

1.0	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	3
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN.....	3
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN.....	8
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN.....	8
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN	8
2.0	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	9
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	9
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	9
2.3	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN	9
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN ..	9
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE.....	9
2.6	GEWÄSSER	9
2.7	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE.....	9
2.8	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN	9
2.9	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE.....	10
2.10	ANLAGEN IM BAUBEREICH.....	11
2.11	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH	11
3.0	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	11
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG	11
3.2	BAUABLAUF	12
3.3	WASSERHALTUNG.....	13
3.4	BAUBEHELFE.....	13
3.5	STOFFE, BAUTEILE	13
3.6	ABFÄLLE	13
3.7	WINTERBAU.....	13
3.8	BEWEISSICHERUNG.....	14
3.9	SICHERUNGSMÄßNAHMEN.....	14
3.10	BELASTUNGSANNAHMEN (BRÜCKENBAU).....	14
3.11	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN	14
3.12	PRÜFUNGEN.....	14
3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (SIGE-PLAN).....	14
3.14	UMWELTSCHUTZ	14
4.0	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	14
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	14
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	15
4.3	DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENEN AUFTRAGGEBERAUFGABEN	15
5.0	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	15
	ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	15
6.0	ERGÄNZUNGEN.....	17
6.1	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZVB/E-StB 2010	17
6.13	ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-SA 97	17

1.0 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

Der Verkehr am neuen Knotenpunkt soll mittels einer Lichtsignalanlage

LSA Nr. 0568 B233 (Unnaer Straße) / Anbindung Innovationspark in Fröndenberg

geregelt werden.

Eine Koordinierung mit benachbarten Signalanlagen ist nicht vorgesehen.

Die Lichtsignalanlage wird vollverkehrsabhängig betrieben. Die dafür erforderliche Erfassung des motorisierten Verkehrs erfolgt über Induktionsschleifen.

Die Lichtsignalanlage liegt im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebes Straßenbau NRW, RNL Ruhr.

Die Baukostentragungspflicht liegt bei dem Investor (Stadt Fröndenberg / Ruhr).

Die Kosten der Wartung und Instandhaltung trägt der Landesbetrieb Straßen.NRW, RNL Ruhr.

In dieser Ausschreibung werden die Lieferung, das Aufstellen und die Inbetriebnahme der Lichtsignalanlage durch die Stadt Fröndenberg angefragt und beauftragt. Den Ausschreibungsunterlagen ist das Leistungsverzeichnis und der Vertrag über die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu dieser Lichtsignalanlage beigelegt. Der Zuschlag für diese Leistung erfolgt separat durch StraßenNRW, nach der mängelfreien Abnahme der Baumaßnahme. Die Wartungskosten fließen in die Gesamtkosten mit ein und werden bei der Wertung des Angebotes mit einbezogen. Für die Gesamtwertung der Angebote müssen die Preise für die Instandhaltung und Wartung zwingend mit den vorgegebenen Vordersätzen in ein LV sowie in den Instandhaltungsvertrag eingetragen werden. Diese EP-Werte müssen absolut identisch sein. Den Zuschlag erhält nur der Bieter, der das wirtschaftlichste Gesamtangebot für Bau und Wartung abgibt.

1.1 AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN

Folgende Leistungen sind im Einzelnen auszuführen:

Instandhaltung der LSA B233 (Unnaer Straße) / Anbindung Innovationspark in Fröndenberg

- Instandhaltung (auf 10 Jahre hochgerechnet)

1.1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSUMFANGES

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

- 10 Jahre Wartung und Instandhaltung je LSA

Alle in der Baubeschreibung aufgeführten Aufwendungen, Anforderungen und Bedingungen sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

1.1.2 SPEZIELLE BESCHREIBUNG DES LEISTUNGSUMFANGES

1.1.2.1 TEILBEREICHE DES LV

Das Leistungsverzeichnis gliedert sich in folgende Abschnitte und Unterabschnitte:

**Abschnitt 01: LSA B233 (Unnaer Straße) / Anbindung Innovationspark
in Fröndenberg - Wartung**

Unterabschnitte:

01.01. Wartung und Instandhaltung

1.1.2.2 WEITERE VORBEMERKUNGEN

Soweit im Leistungsverzeichnis nichts Gegenteiliges gesagt ist, gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), die Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA) der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, SVA (Vorschriften für Straßenverkehrsanlagen), TL-LSA 97 (Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen) sowie die DIN- und VDE- Vorschriften, besonders VDE 0832, VDE 0100 und VDE 800 in der jeweils gültigen Fassung.

Die "Allgemeinen Lieferbedingungen der Elektroindustrie" gelten nur in dem Umfang, wie sie nicht den Bestimmungen der VOB oder dieser Baubeschreibung entgegenstehen.

Der AN verpflichtet sich, mit Abgabe des Angebotes an die Stadt Fröndenberg zur Errichtung einer Lichtsignalanlage, im Falle eines Auftrages zur Lieferung und Montage der Anlagen Instandhaltungsverträge aufgrund der abgegebenen Einheitspreise und zu den Bedingungen des beigefügten Instandhaltungsvertrages mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW, RNL Ruhr, abzuschließen.

Der AN übernimmt nach der Abnahme die Verantwortung für die vorhandenen Anlagenteile und erklärt mit der Auftragsannahme, dass er in der Lage ist, diese gemäß Vertrag instand zu halten. Sämtliche Ersatzteile (Hard- und Software) für die Lichtsignalanlage müssen mindestens 15 Jahre nach Auftragsvergabe nachgeliefert werden können. Der AN hat kein Recht – aus welchen Gründen auch immer – die Lieferung der Ersatzteile zu verweigern. Die erforderlichen Ersatzteile müssen so vorgehalten werden, dass eine Störungsbeseitigung innerhalb kürzester Zeit gewährleistet ist.

Zuständig für die LSA ist nach Fertigstellung der Landesbetrieb Straßen NRW RNL-Ruhr.

1.1.2.3 INSTANDHALTUNGSVERTRAG EINSCHL. SIGNALGEBERWARTUNG

Dem Angebot ist der beigefügte Instandhaltungsvertrag für die Lichtsignalanlage mit den Anlagen ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben beizufügen.

Die in den nachfolgenden Positionen vom Bieter einzutragenden Kosten müssen mit den Eintragungen in den entsprechenden Anlagen des Instandhaltungsvertrages übereinstimmen.

BITTE BEACHTEN!!!!

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage „Kostenblatt für Wartung bzw. Instandhaltung“ alle Anlagenteile mit Anzahl, Art und Kosten aufzuführen und diese zwingend auszufüllen sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass sich die Definition "Leuchtfelder am Normalmast" auf die Signalgeber beschränkt, die sich unten befinden und "Leuchtfelder am Peitschenmast" auf die Signalgeber ausschließlich am Ausleger. Die Angabe des zugrunde liegenden Monatsgrundentgeltes ist unumgänglich.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen für die Instandhaltung ergibt sich aus dem Vertrag und den jeweils gültigen technischen Vorschriften.

Die im LV Teil Instandhaltung/Wartung vom Bieter einzutragenden Kosten müssen mit den Eintragungen in den entsprechenden Anlagen des Instandhaltungsvertrages übereinstimmen, da andernfalls der Ausschluss vom Wettbewerb erfolgen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Instandhaltungspreis auch der Ersatz defekter Leiterkarten (Baugruppen) enthalten ist, einschließlich der Bestückung, ausgenommen erkennbare höhere Gewalt oder Fremdverschulden, wie Unfall o. ä.

Die in den Positionen "Fahrkostenpauschale" und "Stundenverrechnungssätze" vorgegebenen Vordersätze sind Durchschnittswerte. Sie geben nach Abschluss des Instandhaltungsvertrages dem Auftragnehmer keinen Anspruch darauf, auch ausgeschöpft zu werden; sie können im Verlauf eines Jahres sowohl überschritten als auch unterschritten werden.

Zur Findung des wirtschaftlichsten Angebotes werden die Kosten für

die Instandhaltung
die Fahrkostenpauschale
die Stundensätze

auf einen Zeitraum von 10 Jahren hochgerechnet. Die angenommene Betriebsdauer von 10 Jahren dient ausschließlich der Ermittlung der Folgekosten und ist ohne Einfluss auf eine Laufzeit eines in Aussicht gestellten Instandhaltungsvertrages.

Dementsprechend wurden die Vordersätze in den Positionen schon auf 10 Jahre vorgegeben.

Ändert sich der zum Zeitpunkt der Errichtung gültige Monatsgrundentgelt im Tarifgebiet NRW für die Metallindustrie des zutreffenden Tarifbezirks um mehr als 5 %, so ändern sich die um 15 % verminderten vereinbarten Angebotspreise um den Prozentsatz der Monatsgrundentgeltänderung. In diesem Fall sind die Preise aller Positionen vom AN entsprechend anzupassen. Die neuen Angebotspreise gelten ab dem der Monatsgrundentgeltänderung folgenden Kalendervierteljahr. Liegt eine Monatsgrundentgeltänderung unter 5 %, so ist diese Änderung bei künftigen Monatsgrundentgeltänderungen mit ihrem Betrag zu berücksichtigen. Die Berechnung der neuen Angebotspreise und des Monatsgrundentgelts erfolgt dann schrittweise, d. h. ausgehend von dem zur Inbetriebnahme des Hauptknotens gültigen Monatsgrundentgelts erfolgt die Neuberechnung mit der 1. Änderung. Dieses Ergebnis ist dann wiederum Ausgangspunkt für die Berechnung mit der 2. Änderung. Dies wird so lange fortgeführt, bis

Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

die Summe aller Änderungen den Betrag von 5,0 % des zur Inbetriebnahme gültigen Monatsgrundentgeltes übersteigt.

Beispiel:

Bei einem Angebotspreis von 200,00 EUR für die Erbringung einer Leistung und einer Erhöhung des Monatsgrundentgeltes um insgesamt 6 % beträgt der neue Angebotspreis $200,00 \times 0,15 + (200,00 \times 0,85 \times 1,06) = 210,20$ EUR.

Mit der Abgabe des Angebotes verpflichtet sich der Auftragnehmer, im Falle eines Auftrages zur Lieferung und Montage der Lichtsignalanlage, die Wartungs- und Instandhaltungsverträge zu den in dem Angebot abgegebenen Preisen und zu den Bedingungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW abzuschließen.

Sofern der AG die Verwaltung der LSA nach deren Errichtung einer "anderen Behörde" übergibt, hat der AN keinen Anspruch auf Abschluss des Instandhaltungsvertrages mit dem Errichter, bleibt jedoch mit seinen Instandhaltungs-Angebotspreisen gegenüber der "anderen Behörde" gebunden. Es bleibt dem Ermessen der "anderen Behörde" überlassen, zu den Instandhaltungs-Angebotspreisen die Instandhaltung vollständig oder teilweise dem AN vertragsgemäß zu übertragen. Die Zustimmung zu diesem Instandhaltungsvertrag behält sich der AG vor.

1.1.3 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

Aus Gründen der Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen können für die Vergabe des Auftrages nur die Angebote berücksichtigt werden, bei denen alle Leistungsbereiche vom Bieter angeboten werden. Fehlende Leistungsbereiche führen zum Ausschluss des Angebotes.

1.1.3.1 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN LEISTUNGEN

Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen umfassen auch die Lieferung.

In mehreren Positionen dieser Ausschreibung wird gefordert, dass Räumgut und nicht mehr verwendete Materialien in das Eigentum des AN zu übernehmen und zu beseitigen bzw. eine Wiederverwertung zuzuführen sind. Hierzu ist Ziffer 3.6 der Baubeschreibung zu beachten.

Die Erläuterungen zu den Leistungspositionen gelten und sind nur bindend, sofern die aufgeführten Leistungen auch im dazugehörigen Leistungsverzeichnis enthalten sind.

Die Erläuterungen zu den Leistungen beziehen sich auf sämtliche LV- Abschnitte/ Unterabschnitte

Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

Unterabschnitt 01.01:

Zur Leistung: “Wartung und Instandhaltung“

Siehe Punkt 1.1.2.5 der Baubeschreibung.

1.2 AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN

keine

1.3 AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN

**Die verkehrssignaltechnische Planung wurde ausgeführt.
Verrohrung mit Anbindung an Abzweigkästen und Mastfundamente wurden
bauseitig für die neuen LSA bereits hergestellt.**

1.4 GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN

Siehe auch Punkt 1.3 der Baubeschreibung.

2.0 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 LAGE DER BAUSTELLE

Die Baumaßnahme liegt an der B 233 Strickherdicke - Fröndenberg/ Ruhr an der Anbindung des Innovationspark Fröndenberg (Gewerbegebiet Schürenfeld). Die genaue Lage ist den Plänen zu entnehmen.

2.2 VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE

Die Baustelle ist über öffentliche Straßen zu erreichen.

2.3 ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN

Zur Baustelle

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugänge und Zufahrten zur Baustelle zur Verfügung gestellt. Die Beschaffung und Herrichtung von Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle ist Sache des Auftragnehmers ebenso wie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrt benutzten Straßen und Wege.

2.4 ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN

Vom Auftraggeber können keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers.

2.5 LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE

Lager und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Die tatsächliche Lage ist vor Baubeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Ablagerungsstellen hat der AN selbst einzurichten und die Flächen nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Ausbaumaterialien dürfen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) wieder eingebaut werden. Sonstiges Auf- und Abbruchmaterial sowie Grünabfälle sind in Eigentum des AN zu übernehmen und fach- und satzungsgerecht zu entsorgen. Der Nachweis über die Entsorgung ist bei der Rechnungslegung beizubringen.

2.6 GEWÄSSER

entfällt

2.7 BAUGRUNDVERHÄLTNISSE

entfällt

2.8 SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN

entfällt

2.9 SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE

Bäume und Flurgehölze

entfällt

Denkmale

entfällt

Vermutete Bodenfunde

entfällt

Wegekreuze, Meilensteine

Markierungspunkte, Grenzsteine und ähnliches sind zu schützen. Bedarf es ihrer vorübergehenden Entfernung, sind sie zu vermessen und nach Beendigung der Arbeiten wieder an gleicher Stelle zu errichten. Bei Versäumnissen trägt der AN die eventuell anfallenden Kosten einer Neuvermessung.

2.10 ANLAGEN IM BAUBEREICH

Leitungen

Der AN hat vor Beginn der Arbeiten bei den betreffenden Versorgungsunternehmen Informationen über die Lage von Leitungen einzuholen und sich vor Beginn der Straßenbauarbeiten von den Versorgungsträgern hinsichtlich der Lage der Anlagen örtlich einweisen zu lassen. Zudem hat der AN sich Schachtsteine und Aufgrabgenehmigungen ausstellen zu lassen. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

Freigelegte Leitungen (Gas- und Wasserleitungen, Kabel, Kanäle usw.) müssen während der Ausführung der Arbeiten nach den geltenden Vorschriften und im Einvernehmen mit den Eigentümern der Leitungen gesichert werden. Wenn Leitungen freigelegt werden, so sind die Eigentümer sofort zu benachrichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Leitungen noch nicht freigelegt sind, aber Gasgeruch bemerkt wird oder andere Gefahren auftreten.

Der AN haftet für alle Beschädigungen und deren Folgen.

2.11 ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH

STRASSENVERKEHR

Während der gesamten Bauzeit ist der öffentliche Verkehr aufrechtzuerhalten. Eventuelle Verkehrsraumeinschränkungen sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

3.0 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln. Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

3.1 VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG

Allgemeines, Qualifikationsnachweis

Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

Ab dem 1. Januar 2001 ist die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)" zur Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, bei Fehlen eines solchen Nachweises den Bieter von der Angebotswertung auszuschließen. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis anerkannt.

Aufrechterhaltung des Verkehrs

Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer die Einzelheiten der Verkehrsregelung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den verkehrsbehördlichen Anordnungen auszuführen.

Die Beschilderung hat fortlaufend mit der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Aufstellung der Schilder ist der zuständigen Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 StVO anzuzeigen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers gemäß Abs. 1 dieser vertraglichen Bestimmung besteht bis zur vertragsgerechten und vollständigen Erfüllung des Bauvertrages einschl. aller Nebenarbeiten.

Bei der Ausführung zum Beispiel von Nebenarbeiten nach Beendigung von eventuellen Deckenarbeiten (Herstellung von Banketten etc.) endet die Verpflichtung des Auftragnehmers daher erst mit vollständiger Räumung der Baustelle.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten befreit den Auftragnehmer nicht von dieser Verpflichtung.

Während der Bauzeit sind die Zugänge und Zufahrten zu den Anliegergrundstücken (auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke) freizuhalten und provisorisch anzuschließen. Fahrbahnanrampungen sind sicher und verkehrsgerecht auszubilden. Eine besondere Vergütung erfolgt nicht.

3.2 BAUABLAUF

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Es wird eine möglichst schnelle Umsetzung der Baumaßnahme angestrebt!

Die Fertigstellung der LSA hat in Abstimmung mit dem Straßenbau zu erfolgen. Ziel ist es die Inbetriebnahme der LSA gemeinsam mit der Verkehrsfreigabe der Erschließungsstraße vorzunehmen.

Der Auftragnehmer hat im Frühjahr 2027 mit den Arbeiten zu beginnen.

Erdarbeiten

Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

Koordinierung und zeitliche Einbindung des Energieversorgungsunternehmens sowie der örtlich tätigen Straßenbaufirma.

3.3 WASSERHALTUNG

entfällt

3.4 BAUBEHELFE

entfällt

3.5 STOFFE, BAUTEILE

Allgemeine Hinweise

Die Baustoffe sind grundsätzlich vom AN zu liefern, sofern nicht anders ausgeschrieben. Bei der Angabe "nach Wahl des AN" ist das gewählte Material in das beigegefügte Baustoffverzeichnis einzutragen. Neben den einschlägigen DIN-Vorschriften sind bei der Verwendung der Materialien auch die Vorschriften der Hersteller einzuhalten.

Beabsichtigt der Bieter andere Materialien als ausgeschrieben zu verwenden, so hat er mit der Angebotsabgabe den Nachweis der Gleichwertigkeit zu erbringen und den Einheitspreis für diese Materialien im Anschreiben besonders zu erwähnen. Dieses gilt für alle Positionen mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art".

Sämtliche zur Anwendung kommenden Stoffe und Bauteile haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Die Anforderungen der unter (5) aufgeführten Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen sowie der Sonstigen Bestimmungen und Vorschriften sind zu erfüllen.

Alle elektrischen und elektronischen Bauteile der Steuergeräte müssen die Vorgaben der DIN VDE 0832 erfüllen.

Für sämtliche der Witterung unmittelbar ausgesetzten Bauteile sind Schrauben aus rostfreiem Stahl (mind. V2A) zu verwenden.

3.6 ABFÄLLE

Der AN hat sämtliche anfallende Abfälle in eigener Verantwortung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu entsorgen.

Sofern es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind die anfallenden Stoffe wieder zu verwerten. Bei der Baudurchführung sind, soweit möglich, die Stoffe getrennt zu gewinnen, um somit Mischabfälle zu vermeiden.

Die Entsorgungskosten sind Teil des Vergütungsanspruchs und sind in die Teilleistungen einzurechnen.

3.7 WINTERBAU

entfällt

3.8 BEWEISSICHERUNG

Der Auftraggeber geht davon aus, dass sich alle in VOB/B §3 Zff 4 bezeichneten Anlagen in einwandfreiem Zustand befinden und das Schutzrohrsystem den Kabelzug problemlos zulässt, sofern vom AN vor Baubeginn keine gemeinsamen Festlegungen beantragt werden.

3.9 SICHERUNGSMAßNAHMEN

Sicherungsmaßnahmen für Baustelle, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Für die Dauer der Bauarbeiten, besonders jedoch für Auf- und Abbrucharbeiten, sind geeignete Maßnahmen gegen Lärm und Staub vorzusehen.

Alle vorhandenen Leitungen die im Baufeld angetroffen werden, sind in Verantwortlichkeit und zu Lasten des AN zu sichern. Diese Leistungen sind in die Einheitspreise der entsprechenden OZ einzurechnen und sind damit abgegolten.

3.10 BELASTUNGSANNAHMEN (BRÜCKENBAU)

entfällt

3.11 VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMASSVERFAHREN

Siehe Punkt 4.2. der Bausbeschreibung.

3.12 PRÜFUNGEN

entfällt

3.13 ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES (SIGE-PLAN)

entfällt

3.14 UMWELTSCHUTZ

ALLGEMEINES

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4.0 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

Mit der Erteilung des Auftrages stellt der AG folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Signallageplan,
- Verkehrssignaltechnische Planung

Sind die genannten Pläne nicht bereits Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen, können sie bei der ausschreibenden Stelle eingesehen werden.

4.2 VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN ODER ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

entfällt

4.3 DEM AUFTRAGNEHMER ZU ÜBERTRAGENEN AUFTRAGGEBERAUFGABEN

4.1.1 SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZKOORDINATOR WÄHREND DER AUSFÜHRUNG DES BAUVORHABENS STELLEN

Entfällt

5.0 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

ANZUWENDENDE ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Siehe auch Ziffer 5 des Angebotsschreibens

Technische Lieferbedingungen

Technische Lieferbedingungen (TL) sind in der zum Eröffnungs- /Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

Verzeichnis der Bezugsquellen:

Straßen.NRW	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen, zuständige Niederlassung
FGSV	: Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen e. V. Konrad-Adenauer-Str. 13, 50996 Köln
VkBI-Verlag	: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG Hohe Straße 39, 44139 Dortmund

1. ZTV Verm - StB 01, Ausgabe 2001

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung

Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

im Straßen -und Brückenbau (ZTV Verm - Stb 01), Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV

2. **ZTV E-StB 09**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009, Bezugsquelle: FGSV

3. **ZTV Pflaster-StB 2006**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen, Ausgabe 2006
Bezugsquelle: FGSV

4. **ZTV-KOR 92**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Korrosionsschutz von Stahlbauten, Ausgabe 1992
Bezugsquelle: VkbI-Verlag

5. **ZTV-F 94**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für die Verlegung von Fernmeldekabeln, Fassung Februar 1994
Bezugsquelle: Straßen.NRW

6. **ZTV-SA 97**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV

mit "Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999" (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999, veröffentlicht im Verkehrsblatt:

Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt.

Bezugsquelle: VkbI-Verlag

Siehe auch Ziffer 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung: Allgemeines, Qualifikationsnachweis

7. **ZTV-M**

Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen" (ZTV M 02), Ausgabe 2002, behandeln Markierungen auf Straßen. Sie gelten nicht für Markierungen in Parkhäusern, auf Flugbetriebsflächen und nicht für vorübergehende (gelbe) Markierungen.

Sie sind darauf abgestellt, dass die Verdingungsverordnung für Bauleistungen Teil C, "Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen", insbesondere die ATV DIN 18299 "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art" Bestandteil des Bauvertrages sind.

8. **ZTV-Fug**

Die "Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in

Verkehrsflächen" Ausgabe 2001 (ZTV Fug-StB 01), sind darauf abgestellt, dass die

Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen und insbesondere die
ATV DIN 18299 "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art",
ATV DIN 18316 "Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln",
ATV DIN 18317 "Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus Asphalt",
ATV DIN 18318 "Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen" Bestandteil des Bauvertrages sind.

9. ZTV-Ing.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten

6.0 ERGÄNZUNGEN

6.1 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZVB/E-STB 2010

6.1.1 ABNAHME (NR. 9 DER ZVB/E-STB 2010)

Die in der VOB/B § 12 Nr. 1 angegebene 12-Tage-Frist wird auf eine Frist von 24 Werktagen verlängert.

6.1.2 ABRECHNUNG (Nr. 10 DER ZVB/E-StB 2010)

Für das Aufmass sind Formblätter nach dem vom Auftraggeber vorgegebenen Muster (HVA-StB-Aufmassblatt) zu verwenden. Der Auftragnehmer hat die Formblätter in der erforderlichen Anzahl zu liefern. Zu jedem Aufmassblatt gehören zwei weitere Aufmassblätter als Mehrausfertigung.

Art und Umfang der Ausführung von vertraglich vereinbarten Leistungen sind vom AN auch dann nachzuweisen, wenn er für solche Leistungen keine Vergütung verlangt. Die Regelungen des § 14 -Abrechnung - Abs. (1) und (2) der VOB/B und der Nr. 10 Abrechnung der ZVB/E- StB 2010 gelten für diese Leistungen entsprechend.

6.1.3 ZAHLUNGEN (Nr. 14 DER ZVB/E-StB 2010)

Sind Einzelpreise für Leistungen, die zu Beginn der Bauausführung erbracht werden (insbesondere Pauschalpreise für Baustelleneinrichtungen) offenkundig überhöht, dann werden in Abschlagszahlungen nur angemessene Anteile berücksichtigt.

6.2 –6.12 entfällt

6.13 ERGÄNZUNGEN ZU DEN ZTV-SA 97

Hinsichtlich Abschnitt 5., insbesondere 5.6.2 der ZTV-SA 97 gilt die "Ergänzungsprüfung von Warnleuchten gemäß den Technischen Lieferbedingungen für Warnleuchten (TL-Warnleuchten 90)" für Arbeitsstellen an allen Straßen gemäß dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/1998 des Bundesministeriums für Verkehr (BMV) vom 12. März 1998, Az. StB 13/38.59.10-02/184 BASt 97.

Veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 7 - 1998, Seite 288,
Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund.

Straßen.NRW - Regionalniederlassung Ruhr

Die Tabelle 2 und die Punkte 2.2.1 und 2.2.3 der TL-Warnleuchten 90, Ausgabe 1991, Seite 7 und

Seite 8, sind ungültig und werden durch die der vorgenannten "Ergänzungsprüfung" des BMV vom 12. März 1998 ersetzt.

Die Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen, Ausgabe 1997, sind im Abschnitt 2.2 - Passive Sicherheit - nach dem 3. Absatz durch folgende Einfügung ergänzt:

"Zusätzlich muss verhindert werden, dass transportable Schutzeinrichtungen über längere Strecken umkippen und Dritte gefährden. Daher müssen transportable Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufe T1 und T2 durch eine zusätzliche Prüfung nachweisen, dass im Fall des Umkippens die Gesamtlänge der umgekippten Elemente (Kipplänge) eine Strecke von 250 m nicht überschreitet."

Weiterhin gilt für Abschnitt 4. - Prüfverfahren - der Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen, Ausgabe 1997, folgendes:

"Transportable Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufe T1 und T2 müssen zusätzlich nach den von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) aufgestellten Prüfbedingungen hinsichtlich ihrer Kipplängen-Begrenzung geprüft werden."